

No. 48300

—
**Chile
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Chile and the Government of the Federal Republic of Germany on technical cooperation 2007. Santiago, 13 August 2009

Entry into force: *13 August 2009 by signature, in accordance with article 5*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Chile, 1 February 2011*

—
**Chili
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République du Chili et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération technique 2007. Santiago, 13 août 2009

Entrée en vigueur : *13 août 2009 par signature, conformément à l'article 5*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Chili, 1^{er} février 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Republik Chile

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

Technische Zusammenarbeit

2007

**Die Regierung der Republik Chile
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. Juni 2007

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 15. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit werden aus den Zusagen der Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. Juni 2007 im Gesamtwert von 5.000.000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) folgende Vorhaben gefördert:

1. „Kooperationsvorhaben Förderung der Energieeffizienz“ bis zu 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
2. „Kooperationsvorhaben Förderung von erneuerbaren Energien“ bis zu 2.200.000,-EUR (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro),

3. „Fonds zur strategischen Planung und Umsetzung eigenfinanzierter Reformen“ bis zu 1.100.000,-- EUR (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro),
4. „Fonds für Dreieckskooperation“ bis zu 700.000,-- EUR (in Worten: siebenhunderttausend Euro).

(2) Die nicht verwendeten Mittel für das im Abkommen vom 20. Dezember 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Technische Zusammenarbeit 2003 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9 genannte Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ (SFF), für das in den Regierungsverhandlungen 2003 Mittel in Höhe von bis zu 600.000,-- EUR (in Worten: sechshunderttausend Euro) vorgesehen worden sind, werden in Höhe von bis zu 250.000,-- EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zur Aufstockung des Vorhabens „Behandlung von Sonderabfällen“ eingesetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs genannten Abkommens vom 20. Dezember 2006 auch für dieses Vorhaben.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge aus den Zusagen der Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. Juni 2007 im Gesamtwert von 5.000.000,-- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie in Absatz genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

(4) Die Regierung der Republik Chile beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Vorhaben die Nationale Energiekommission (Comisión Nacional de Energía), für die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Vorhaben das Büro für Internationale Zusammenarbeit Chile (Agencia de Cooperación Internacional de Chile (AGCI))

und für das unter Absatz 2 angeführte Vorhaben die Nationale Umweltkommission (Comisión Nacional del Medio Ambiente CONAMA).

(5) Die Regierung der Republik Chile gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung beauftragten Institutionen die für die in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(6) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(7) Die Zusagen für die in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben und die in Absatz 2 genannten Beträge der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für die Zusagen des Jahres 2007 endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 6, mit Ablauf des 31. Dezember 2015. Für die Zusage des Jahres 2003 endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 6, mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den in Artikel 1 Absatz 3 und 4 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten Institutionen geschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften. Falls die Republik Chile die Durchführung eines Vorhabens Organisationen oder Institutionen des öffentlichen Sektors überträgt, ist die Unterwerfung unter deutsches Recht anzuwenden, soweit die chilenische Gesetzgebung dies erlaubt.